



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

9. Dezember 2024

Nr. 14/2024

Inhalt

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der
Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen

Vom 9. Dezember 2024

Gemäß §§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 8. Mai 2024 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 9. Dezember 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2018, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 25. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 2/2023, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss (mind. Note „gut“) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 210 ECTS-Credits im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

(5) Andere Bewerberinnen und Bewerber mit qualifiziertem Abschluss (mind. Note „gut“) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende fachbezogene Module aus den Bachelorstudiengängen (Brückenmodule) und insgesamt so viele Module, wie zur Erreichung von 210 ECTS-Credits erforderlich sind, nachholen und bis zur Anmeldung der Masterthesis erfolgreich abgeschlossen haben. Die nachzuholenden Module legt die/der Studiengangbeauftragte nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordhausen, 9. Dezember 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften